

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Der Coronavirus hat unser alltägliches Leben verändert.

### Das Wichtigste zuerst:

In der Lebenshilfe gibt es derzeit noch keine Infektion. Ob ein Unternehmen professionell aufgestellt ist, erkennt man besonders in Krisensituationen. Und das können wir mit Recht von unserer Lebenshilfe behaupten. Alle arbeiten bestmöglich auf Hochtouren damit alle KundInnen und MitarbeiterInnen diese Zeit unbeschadet überstehen.

Hier zusammengefasst die wichtigsten Fragen, die in den letzten Tagen an uns herangetragen worden sind.

#### **Muss ich mir Sorgen um meinen Arbeitsplatz machen?**

**Nein!** So wie es aussieht, werden wir in den nächsten Wochen alle Hände brauchen. Einige KollegInnen gehören zur Risikogruppe und sind deshalb nicht am Arbeitsplatz. Andere sind auf Grund einer möglichen Infektion in häuslicher Quarantäne.

#### **Kann es sein, dass ich in der nächsten Zeit an einem anderen Standort arbeiten muss?**

**Ja**, das kann sein. Wenn die Tageseinrichtungen geschlossen werden, verlagert sich die Betreuung in die Wohnhäuser und Wohngemeinschaften.

Hier ersuchen wir euch schon jetzt um Flexibilität, was die Arbeitszeiten angeht. An passenden Schichtplänen wird intensiv gearbeitet. Wir gehen davon aus, dass auf Persönliches (Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen,...) Rücksicht genommen wird.

#### **Kann ich zu Hause bleiben, weil ich ein kleines Kind habe?**

Die Situation mit Schul- und Kindergartenkindern ist für die betroffenen Eltern herausfordernd. Hier wurden unterschiedliche Signale ausgeschickt. Die Kinder sollen möglichst zu Hause bleiben. Großeltern sollen nicht betreuen, weil sie gefährdet sind. Wenn in Schulen eine Betreuung angeboten wird, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahltes Fernbleiben vom Arbeitsplatz.

#### **Kann ich Sonderurlaub nehmen, wie in den Medien angekündigt?**

ArbeitnehmerInnen mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren können von der Lebenshilfe bis zu drei Wochen Sonderurlaub bekommen. Die Entscheidung darüber trifft die Geschäftsleitung. Im Falle einer Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten für die Zeit bis Ostern.

Für Eltern, die keinen Sonderurlaub bekommen, stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Wenn keine Betreuung angeboten wird, muss man seinen Betreuungspflichten nachkommen. Rechtlich ist es so, dass man als ArbeitnehmerIn alles Zumutbare tun muss, um die Fehlzeit so kurz wie möglich zu halten. Wenn eine Schule oder ein Kindergarten aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen wird und Kinder noch nicht alleine zu Hause bleiben können, müssen die Eltern ihre Betreuungspflichten wahrnehmen.

Wenn man einen nicht erwerbstätigen Partner hat, wird der die Betreuung übernehmen und man kann nicht der Arbeit fernbleiben. Zwei erwerbstätige Eltern werden sich die Betreuungspflichten aufteilen müssen. Die rechtliche Basis für Fernbleiben ist für Angestellte der § 8 Abs 3 AngG der von einer „verhältnismäßig kurzen Zeit“ ausgeht.

#### **Kann ich Pflegefreistellung nehmen?**

Die Pflegefreistellung, die für die Betreuung kranker Kinder vorgesehen ist, gilt in dem Fall nicht, weil das Kind nicht krank ist. Wenn ein Kind krank ist, gibt es für die Eltern grundsätzlich den Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung für die Länge von einer Woche. Danach kann innerhalb eines

Jahres auch eine zweite Pflegefreistellungswoche beantragt werden, wenn das Kind noch nicht 12 Jahre alt ist.

**Ich bin bei den Schuldiensten beschäftigt, darf ich jetzt zu Hause bleiben?**

Das ist mit der Leitung abzusprechen. Ist kein Urlaub oder Zeitausgleich vereinbart muss man arbeitsbereit sein und kann auch an einem anderen Dienstort eingesetzt werden.

**Ich glaube ich gehöre zur Risikogruppe, was muss ich tun?**

Bekannt ist, dass Lungenkranke, Diabetiker und Personen ab 65 Jahren dazu gehören. Genaueres kann nur ein Mediziner feststellen. Hier kann entweder der Hausarzt (Kontakt telefonisch) weiterhelfen oder die **AGES 0800 555 621** (Hier braucht man Geduld um dran zu kommen.) Jedenfalls aber umgehend das Gespräch mit der Leitung suchen.

**Ich war vor einiger Zeit schwer krank, was soll ich tun?**

Kontaktiere telefonisch deinen Haus- oder Facharzt.

**Kann ich in Urlaub geschickt werden?**

**Nein**, Urlaub ist zu vereinbaren. Es kann aber eine gute Gelegenheit sein einen Teil des Urlaubs zu verbrauchen. In diesem Fall braucht man nicht arbeitsbereit sein.

**Was ist jetzt zu tun?**

Bitte haltet engen Kontakt mit eurer Leitung. Wenn ihr es nicht schon getan habt, so macht eine WhatsApp Gruppe, damit im Team die Infos schnell und unkompliziert weitergegeben werden können.

**Wenn ihr glaubt, dass ihr euch angesteckt habt, ist Folgendes zu tun.**

Wählt die **Nummer 1450**, um die weitere Vorgangsweise abzuklären. Keinesfalls sollt ihr niedergelassene Ärzte oder Spitäler aufsuchen. Bei Verdacht wird vom Ärztekundendienst Quarantäne bis zu 14 Tagen behördlich aufgetragen werden. In diesen Fällen ist die Lebenshilfe nachweislich zu verständigen. Auch eine behördlich verfügte Isolation in Quarantäne ist rechtlich kein Krankenstand, sondern ein besonderer Dienstverhinderungsgrund aufgrund des Epidemiegesetzes.

**Bitte unterstützen wir uns in dieser Zeit gegenseitig.**

Falls ihr ein dienstliches oder persönliches Anliegen habt, so könnt ihr uns gerne **JEDERZEIT** telefonisch erreichen

Monika: 0676 84 71 55 - 601

Christoph: 0676 84 71 55 - 602

In dieser Zeit setzen wir natürlich vermehrt auf unserer digitalen Medien (Homepage, Facebook).

Liebe und solidarische Grüße,

Monika, Christoph & das gesamte #BRteam

<http://betriebsrat-lebenshilfen-sd.at/>

<https://www.facebook.com/Betriebsrat-Lebenshilfen-Soziale-Dienste-GmbH>